



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.2-2021-1

Dortmund, den 17.03.2021

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben Umbau der Molchstation Stockum in Werne**

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, plant vor dem Hintergrund der L-/H-Gas Umstellung die Sanierung der Molchstation Stockum in Werne.

Dazu gehören einige Armaturen in DN 100 und DN 200, sowie Entlüftungsventile in DN 25 und DN 50, welche ausgetauscht und ersetzt werden müssen.

Zwischen der Leitung 27/2(DN 600) und der Leitung 27/2/1 (Leitung DN 200 und tlw. DN 300) wird ein neuer Treibgasanschluss installiert. Erforderlich ist dieser Einbau, da durch den hohen Bezug über die neue Abgangsleitung 27/7/3 die für eine Molchung notwendigen Volumenströme nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

Damit die neue Treibgasleitung auf die Station passt, muss die vorhandene Isolierkupplung in der Leitung 27/2 versetzt werden. Die neue Position der Isolierkupplung wird dann vor dem Stationsgelänge bzw. unter dem Stationszaun liegen. Eine Erweiterung der Stationsfläche ist jedoch nicht vorgesehen. Für die Bauphase wird der Zaun in Richtung Norden temporär geöffnet. Nach Ende der Maßnahme wird der Zaun wieder geschlossen.

Aus Integritätsgründen soll die vorhandene Molchschleuse (DN 600) demontiert werden und für eine mobile Molchschleuse vorbereitet werden. Am Rohrende wird eine Flanschverbindung angebracht, an der später eine mobile Molchschleuse angeschlossen werden kann.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist (Bau der Anlage im Jahr 1972). Der vor Ablauf der Umsetzungsfrist erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen und Leistungswerte unberücksichtigt. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG.

Da das Änderungsvorhaben den in der Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4211-0016. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen mit GDRM-Anlage technisch überprägt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden kann.

Im Auftrag  
gez. Lammert